

Uhrends'schen Lehrbuches sei. Gustedt strengte auf Grund dessen einen Injurienprozeß an, verständigte sich aber mit seinem Gegner schon im ersten Sühnetermin dahin, daß er, um den Ruf seiner Firma dem Buchhandel gegenüber nicht zu gefährden, zur gänzlichen Unterdrückung des Koller'schen Buches die Hand bot: er übertrug nämlich die gesammten Vorräthe des qu. Werkes nebst dem Verlagsrecht aller folgenden Auflagen durch Contract auf den Kunsthändler Gaillard. Gustedt behauptet noch heute, nicht gewußt zu haben, daß Gaillard diese Acquisition nur zu dem Zwecke gemacht, den ferneren Absatz der Koller'schen Arbeit zu hintertreiben resp. unmöglich zu machen, und in der That hat Gaillard verschiedenen Personen gegenüber, welche, von Koller abgeschickt, dessen Buch kaufen wollten, erklärt, es vertrage sich mit dem Anstand nicht, den Verkauf erfolgen zu lassen. Infolge dieser Vorgänge wandte sich Koller mündlich und schriftlich an Gustedt mit dem Verlangen, nunmehr, da der Letztere sämtliche Exemplare verkauft habe, die Auflage also für vergriffen zu erachten sei, unverzüglich mit dem Druck einer zweiten Auflage vorzugehen. Gustedt antwortete, das könne er nicht, da er seine Rechte auf Gaillard übertragen habe und sich somit des Nachdrucks schuldig machen würde. Auf Grund dieser Erklärung glaubte Koller auch von seinen Verpflichtungen entbunden zu sein und veranstaltete eine Umarbeitung seines Lehrbuches, welches er als 2. Auflage im Commissionsverlage von Carl Bracke jun. in Braunschweig erscheinen ließ. — Die Folge dieses Schrittes war, daß Gaillard bei der Staatsanwaltschaft gegen Koller wegen unerlaubten Nachdrucks denuncirte.

In der Audienz bestritt Koller seine Schuld; er erklärte, in Rücksicht auf die Art und Weise, wie ihm mitgespielt worden, sich mit Recht seines Contractes mit Gustedt ledig erachten zu dürfen; übrigens liege ein Vergehen schon deshalb nicht vor, weil das neue Werk eine neue, auf selbständiger Geistesthätigkeit beruhende Umarbeitung, aber kein Nachdruck sei.

Zwei vom Untersuchungsrichter gehörte Sachverständige (Uhrends'sche Stenographen) waren widersprechender Ansicht, während auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft die königliche Literarische Sachverständigen-Commission den Thatbestand des Nachdrucks für erwiesen erachtet hat.

Nichtsdestoweniger erkannte der Gerichtshof — gegenüber dem Antrage des Staatsanwalts: den Angeklagten zu 100 R. Geldbuße zu verurtheilen und selbst im Falle des Nichtschuldig die Confiscation des incriminirten Buches und Unbrauchbarmachung der Platten auszusprechen — auf Freisprechung. Allerdings — so führte der Vorsitzende aus — seien die vom Verfasser vorgenommenen Aenderungen zu unerheblich, um dies Werk für eine neue, selbständige Arbeit zu erachten; dasselbe sei vielmehr im Wesentlichen nur ein Neudruck der ersten Auflage. Das Benehmen Gaillard's aber enthalte eine so gröbliche Verletzung der Verpflichtungen eines Verlegers gegen den Autor, daß ein directer Contractbruch seitens des Cessionars vorliege, und Angesichts dessen sei auch der Angeklagte nicht mehr an den Verlagsvertrag gebunden gewesen. (Tribüne.)

Miscellen.

Die Bächerversteigerung zu Spiez. — Ueber dieses Thema ist seit Mitte September (Zeit der Auction) in schweizer Zeitungen vieles, darunter viel Ungereimtes geschrieben worden. Politischen Zeitungen gegenüber braucht man's nicht so streng zu nehmen, wenn sie, um ihren Lesern etwas Pikantes anzutischen und über etwas räsonniren zu können, eine Sache wissentlich oder unwissentlich im unrichtigen Licht darstellen und Aussprüche thun, die einem mit der Sache Vertrauten lächerlich erscheinen. — So der Artikel des Journal de Genève, welchen die Augsburgerin und nach ihr das Vörsenblatt (Nr. 243) reproducirt. Nachdem durch letzteres die Angelegenheit in den Kreis der Sachverständigen gebracht ist,

darf eine berichtigende Darstellung, ebenfalls eines Augenzeugen, nicht unterbleiben. Schon zu Anfang des Artikels befindet sich die ergötzliche Verwechslung der Babenberg mit den Bubenberg, die natürlich der Schriftsetzer auf sich nehmen muß, wenn sie auch vielleicht dem Schriftsteller passirt ist. Zur Sache selbst aber: Wie kann von Verschleudern der Bibliothek die Rede sein, wenn für ein (gar nicht sehr schönes) Exemplar der Quartausgabe des Bertrand de Guesclin tausend Franken erlöst werden? Ob dieses Buch in Paris mehr gegolten haben würde, ist noch sehr die Frage, von „einer anderen großen Stadt“ gar nicht zu reden. Dagegen ist gewiß, daß die Bibliothek nicht aus lauter französischen Incunabeln bestand, überhaupt an seltenen französischen Büchern nicht so reich war, daß diese die übrigen Bestandtheile genügend überwogen hätten, um die Verwerthung zu Paris nutzbringend erscheinen zu lassen. Was würden wohl in Paris die Duzende theils zerrissener deutscher Kräuterbücher, die Hunderte werthloser, meist deutscher Folianten (Fl. Josephus, Sleidan, Melin's und Bayle's histor. Lexika ic.), und die Centner veralteter französischer Bücher aus dem 18. Jahrhundert naturwissenschaftlichen, mathematischen, militärischen und historischen Inhalts in einer Auction eingebracht haben? Wer sich einigermaßen für Bächeructionen interessirt, muß wissen, daß in einer großen Stadt nur Bücherkenner die Auctionen besuchen, der Schund dort also keine Abnehmer findet, wogegen an kleineren Orten, oder wenn die Auction überhaupt nicht regelrecht geführt wird (wovon weiter unten), sich oft Leute ohne Bücherkenntniß einfänden, welche in dem Glauben, einen vortheilhaften Fang zu machen, Bücher ohne oder von geringem Werth eifrig ersteigern, während sie dieselben bei einem Antiquar für den vierten Theil des Auctionspreises täglich haben könnten. Ein solcher Goldonkel war auch in Spiez und zahlte für eine fast werthlose Uebersetzung von Guicciardini's Geschichte von Italien 80 Fr., für ca. 50 Hefte neuerer Claviermusik, worunter nicht eines von erheblichem Werth, 136 Fr. u. s. f., zur Ergözung der anwesenden Antiquare und anderer Bücherkenner. Wenn der Verfasser des fraglichen Artikels von kostbaren geschriebenen Chroniken, wie Justinger spricht, so muß er sich die Belehrung gefallen lassen, daß es Abschriften dieser und anderer schweizer Chroniken in Masse gibt, und daß er z. B. eine Abschrift Justinger's aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts von einer schweizer Antiquariatshandlung für 5 Fr. kaufen kann. Ist auch das versteigerte Exemplar wahrscheinlich älter, so ist es doch ebenfalls nur eine Abschrift des in der Berner öffentlichen Bibliothek liegenden Originals. Die „alten selten gewordenen Ausgaben griechischer und lateinischer Classiker“ waren meist Basler Ausgaben aus dem 16. Jahrhundert! — Daß einzelne gute Bücher wohlfeil weggingen, kann nicht in Abrede gestellt werden, und passirt bei allen Auctionen; der Gesammtverlust war jedoch, dem Gesammtwerth gegenüber, sehr befriedigend. — Wenn von jenem Correspondenten das Wort „vandalisch“ gebraucht wird, so hat dieser Ausdruck durchaus keine Berechtigung in Bezug auf den Erlös, wohl aber in Bezug auf die Procedur. Die Versteigerung wurde von Leuten abgehalten, welche nie mit Büchern zu thun hatten, und da ihnen leider keine Instructionen ertheilt wurden, mußten sie verfahren, wie bei einer sonstigen Immobilien-Versteigerung. Dadurch kam es, daß das v. Erlach'sche Archiv, aus ca. 100 Bänden bestehend, vereinzelt wurde, ein Fehler, der keine Beschönigung verdient. Lächerlich ist es indeß, wenn der Genfer Correspondent dieses Archiv so darstellt, als hätte es aus lauter Briefen von Gustav Adolf, Ludwig XIII., Turenne, Richelieu ic. bestanden; die wenigen Bände, welche jene Briefe enthielten, und von Hans Ludwig von Erlach herstammen, sind allerdings mehr werth als dafür erlöst wurde (obchon ein Band 200, ein anderer 150 Fr. galt), indessen bestand das Gros der Bände aus den Privatpapieren und Amtshandlungen der übrigen Glieder der Familie, Vorfahren und Nachkommen des Marschalls